



# PKGR

Pensionskasse Graubünden  
Cassa da pensiun dal Grischun  
Cassa pensioni dei Grigioni

## Merkblatt Freizügigkeitsleistung

### Was ist eine Freizügigkeitsleistung und wie hoch ist sie?

Die Freizügigkeitsleistung (auch Austrittsleistung genannt) ist das Sparguthaben, das Sie auf Ihrem persönlichen Konto bei der PKGR angespart haben. Die Höhe ist auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt. Sie setzt sich zusammen aus den Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendensparbeiträgen, allfälligen persönlichen Einkäufen, aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den Sparzinsen.

### Wer hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung? Unter welchen Voraussetzungen?

Die Freizügigkeitsleistung wird grundsätzlich fällig, wenn eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis beendet und in der Folge aus der PKGR austritt. Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die versicherte Person ist weniger als 60 Jahre alt.
- b) Es werden keine Invaliditätsleistungen ausbezahlt.
- c) Das Arbeitsverhältnis wird nach dem vollendeten 60. Altersjahr, aber vor dem Referenzalter 65 Jahre beendet und die versicherte Person tritt unmittelbar eine neue Anstellung an oder ist als arbeitslos gemeldet.

### Wohin wird die Freizügigkeitsleistung übertragen?

Bei einem Stellenwechsel ist die PKGR gesetzlich dazu verpflichtet, die gesamte Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse Ihrer neuen Arbeitgeberin, Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen. Falls Sie in keine neue Pensionskasse eintreten, haben Sie die Wahl zwischen der Überweisung Ihrer Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder bei einer Versicherungsgesellschaft.

Sie können Ihre berufliche Vorsorge auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterführen. Informationen dazu erhalten Sie auf <https://aeis.ch/>.

### Wichtig:

Falls Sie uns nicht bis 6 Monate nach Austritt die notwendigen Zahlungsinstruktionen zustellen, überweisen wir Ihre Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG auf ein auf Ihren Namen laufendes Freizügigkeitskonto.

### Was ist der Unterschied zwischen einem Freizügigkeitskonto und einer Freizügigkeitspolice?

Ein Freizügigkeitskonto ist ein Sperrkonto, auf dem Ihre Freizügigkeitsleistung deponiert wird. Das Konto ist primär auf das Sparen ausgerichtet und kann wahlweise durch eine Risikoversicherung ergänzt werden. Die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto empfiehlt sich, wenn Sie planen, Ihr Sparkapital später wieder an eine Pensionskasse zu übertragen. Nähere Information dazu erhalten Sie bei Ihrer Bank.

Bei einer Freizügigkeitspolice geht es nicht nur um das Deponieren Ihrer Freizügigkeitsleistung, sondern auch um die Versicherung von Leistungen für das Alter, bei Tod oder Invalidität. Deshalb kann die Police nicht ohne Verlust vorzeitig aufgelöst werden. Falls Sie planen, Ihr Sparkapital in Kürze wieder an eine Pensionskasse zu übertragen, eignet sich die Freizügigkeitspolice nicht. Auskünfte dazu erteilen die Versicherungsgesellschaften.



### **Kann die Austrittsleistung auch bar bezogen werden?**

Ja, unter gewissen Voraussetzungen ist das möglich. Mit Barauszahlung ist gemeint, dass Ihre Freizügigkeitsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto überwiesen wird, z. B. auf ein Privatkonto. Bei einem Übertrag auf ein nicht gesperrtes Konto fallen Kapitalsteuern an.

Eine Barauszahlung ist nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Sie verlassen die Schweiz endgültig und wohnen nicht im Fürstentum Liechtenstein. Der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung (BVG-Altersguthaben) darf nicht bar ausbezahlt werden, wenn Sie in einem EU- oder EFTA-Land weiter obligatorisch gegen die finanziellen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert sind. Der obligatorische Teil ist in diesem Fall auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz zu überweisen. Der überobligatorische Anteil kann auf ein nicht gesperrtes Konto (z. B. Privatkonto) ausbezahlt werden. Sind Sie nicht in einem EU- oder EFTA-Land obligatorisch einer Sozialversicherung angeschlossen, ist die Barauszahlung der vollständigen Freizügigkeitsleistung möglich. Der Nachweis ist durch die versicherte Person zu erbringen. Die Abklärung über die Versicherungspflicht können Sie durch die «Stiftung Sicherheitsfonds BVG» (<https://sfbvg.ch/>) vornehmen lassen.

#### **Wichtig:**

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer und erfolgt erst nach der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz. Es ist in jedem Fall eine Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle einzureichen.

- b) Sie nehmen im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und sind damit der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt. Der PKGR ist in diesem Fall die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse als selbstständigerwerbende Person im Haupterwerb einzureichen. Die Bestätigung darf nicht älter als ein Jahr alt sein.

#### **Wichtig:**

Die getätigten Einkäufe dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Barauszahlung der Austrittsleistung bezogen werden.

- c) Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person.

#### **Wichtig:**

Nicht verheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen müssen dem Antrag auf Barauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis beilegen. Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen benötigen die beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

### **Kann ich bei der PKGR eine Weiterversicherung des Versicherungsschutzes beantragen?**

Ja, sofern Sie nach dem 58. Geburtstag aus der Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis von Arbeitgeberseite aufgelöst wurde (durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung). Der Antrag der versicherten Person muss innert eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mit dem Formular [«Weiterführung Versicherungsschutz bei Kündigung»](#) eingereicht werden.



### **Wie informiere ich die PKGR über die gewünschte Überweisungsart?**

Nach der Kündigung meldet uns Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber Ihren Austritt. Wir schicken Ihnen das Formular [«Austrittsmeldung»](#). Sie finden dieses auch in der Bibliothek auf unserer Website. Mit diesem Formular teilen Sie uns verbindlich mit, wie wir mit Ihrer Freizügigkeitsleistung verfahren sollen. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und senden Sie uns das unterschriebene Formular **bis spätestens zum Austritt** zu.

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Rahmenreglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.